

# **Satzung**

**über den Schutz von Baumbestand**

**in der**

**Bergstadt Clausthal-Zellerfeld**

## Vorbemerkungen

Bäume sind Träger bedeutsamer Wohlfahrtswirkungen für den Menschen gerade auch innerhalb der bebauten Ortslagen. Sie erfüllen insbesondere in heutiger Zeit außerordentlich wichtige Funktionen. Sie spenden Schatten im heißen Sommer, filtern mit ihren Blättern die Schadstoffe aus der Luft, produzieren Sauerstoff, binden Feuchtigkeit, bieten Windschutz und stellen einen natürlichen Schmuck dar. Insbesondere alte Bäume bieten Vögeln und Insekten einen hervorragenden Lebensraum.

Stellt man auf die subjektive Einschätzung ab, so besitzen Bäume wegen ihrer Schönheit, Seltenheit, ihrer natürlichen Eigenart oder ihres Standortes einen unterschiedlichen Wert für ihren Besitzer. Auch können Bäume für ihre Besitzer zur Last und ihre Erhaltung unbequem werden und mit Kosten und Mühen verbunden sein.

Welche Bedeutung hat der Baumschutz für uns heute? Viele Städte und Gemeinden haben u.a. aus Kostengründen auf ihre Baumschutzsatzung bereits verzichtet. Von vielen Seiten wird allerdings darauf hingewiesen, dass Bäume günstige klimatische und ökologische Auswirkungen haben. Andere weisen auf die ästhetische Wirkung insbesondere der Baumkronen im Ortsbild hin, die wir in dicht bebauten kahlen Straßen vermissen. Der öffentliche Baumbestand an Strassen und in Parkanlagen allein kann diese Funktionen nicht vollständig gewährleisten. Erst mit einem privaten Beitrag zu einem Gesamtbaubestand in einer Stadt kann das positive Merkmal einer „grünen Stadt“ nachhaltig gewährleistet werden.

Die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld betrachtet es daher als sinnvoller, nicht gänzlich auf den Baumschutz zu verzichten, sondern vielmehr die „alte“ Baumschutzsatzung so umzugestalten, dass mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand ein effektiver Baumschutz erzielt werden kann. Die Neufassung der Baumschutzsatzung berücksichtigt örtliche Gegebenheiten und rechtliche Entwicklungen der vergangenen Jahre. Sie zeichnet sich zudem durch mehr Bürgerfreundlichkeit aus. Die Baumschutzsatzung wird sich mit wenig Verwaltungsaufwand umsetzen lassen und räumt durch eindeutige Formulierungen Interpretationsunsicherheiten aus.

Mit dieser Satzung soll das Verständnis und Interesse des Einzelnen für den Erhalt von Bäumen geweckt werden. Diese Satzung gibt Richtlinien für die Abwägung der Belange der hier wohnenden Menschen insgesamt gegenüber den Interessen des Einzelnen. Sie will sicherstellen, dass Eingriffe in den Baumbestand und damit Veränderungen des Stadtbildes nur wohlüberlegt und unter Würdigung aller realistischen Alternativen vorgenommen werden. Der Rat der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld ist sich darin bewusst, dass nicht allein durch den Erlass dieser Satzung Bäume erhalten werden können. Gemeinsam mit dem Interesse und Bestreben der Einwohner kann diese Satzung dafür jedoch eine wichtige Grundlage sein.

Das Ziel dieser Satzung ist das Stadtbild zu erhalten und zu prägen, Einfluss zu nehmen auf die Gesundheit und auf die Lebens- und Wohnqualität in dieser Bergstadt. Den Bürger bei Problemen mit seinem Baumbestand nicht allein zu lassen, ihn sachkundig zu beraten und gemeinsam eine Lösung zu finden ist die übergeordnete Prämisse bei ihrer Anwendung.

# **SATZUNG**

## **über den Schutz von Baumbestand in der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, § 22, vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S.39) hat der Rat der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Die Bäume im Gebiet der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld werden zur

- Belebung und Gliederung des Stadtbildes
- Verbesserung des Kleinklimas
- Erhaltung eines artenreichen, standortgemäßen Baumbestandes
- Erhaltung von Lebensräumen einheimischer Tiere
- Abwehr bzw. Milderung schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm

nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Siedlungsbereich der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld einschließlich des Ortsteiles Buntenbock. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus den beigefügten Karten (Anhang 1a bis 1e). Sie sind wesentlicher Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Geschützt sind alle in Absatz 2 definierten Bäume, mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Befindet sich der Baum auf hängigem Gelände, so ist an der Bergseite zu messen.
- (2) Geschützt sind folgende Arten einschließlich Unterarten und Zuchtsorten: *Acer platanoides* (Spitzahorn), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Aesculus hippocastanum* (Roßkastanie), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Fraxinus excelsior* (gewöhnliche Esche), *Quercus petraea* (Traubeneiche), *Quercus robur* (Stiel- oder Sommerliche), *Tilia cordata* (Winterlinde), *Tilia platyphyllos* (Sommerlinde), *Ulmus glabra* (Bergulme), *Acer campestre* (Feldahorn), *Alnus glutinosa* (Schwarzerle), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Taxus baccata* (Eibe).

- (3) Dem Schutz dieser Satzung unterliegen nicht
- Bäume im Bereich von Dauerkleingartenanlagen
  - Bäume, die Bestandteil eines Waldes im Sinne des Waldrechtes sind,
  - Bäume, die als Naturdenkmale oder als geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind und
  - Bäume in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

### **§ 3a Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen**

Bei Baumaßnahmen sind die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume entsprechend DIN 18920 in der jeweils aktuellen Fassung zu schützen. Die Nichteinhaltung der DIN gilt als Verbotene Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1.

### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

Eine Entfernung liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, verbrannt oder sonst wie beseitigt werden.

Eine Beschädigung liegt vor, wenn vorsätzlich die Rinde, der Stamm oder die Krone geschützter Bäume so verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben der Bäume zu erwarten ist. Dies gilt ebenso bei Nichteinhaltung des Baumschutzes bei Baumaßnahmen gemäß § 3a dieser Satzung.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des § 4 Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern, Ausheben für Fundamentmauern) oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern, Ausschütten oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Farben, Abwässern oder Laugen,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung unter Bäumen zugelassen sind,
  - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
  - g) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen,
  - h) Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Abstellen von schweren Gegenständen, z.B. Kfz, Maschinen oder Baumaterial.

Der Buchstabe a) findet nicht für Bäume an gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen und an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen Anwendung, wenn der Abstand der befestigten Fläche mindestens den zweifachen Durchmesser des Stammfußes vom Baum beträgt und auf geeignete Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist. Der Buchstabe b) gilt nicht für Bäume an gewidmeten öffentlichen Verkehrsflächen, wenn auf geeignete Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (2) Die Baumbestandteile sind in Anhang 2 graphisch dargestellt. Diese Grafik ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 5 Freistellung**

- (1) Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegen:
- a) die Durchführung von üblichen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen nach den jeweiligen aktuellen Regeln der Fachtechnik.
  - b) die Durchführung von unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Bergstadt unverzüglich anzuzeigen.
  - c) die fachgerechte Entfernung eines Baumes, der den Mindestabstand von 2,50 m zu einem Gebäude im Sinne von § 2 NBauO unterschreitet.

Von einer sachgerechten Pflege kann ausgegangen werden, wenn diese Maßnahmen nach den derzeit geltenden Regeln der Fachtechnik durchgeführt werden. Beratend können Garten- und Landschaftsbaufirmen wirken oder speziell ausgebildete Baumpfleger. Ein Forstbetrieb, Rückebetrieb o.ä. erfüllt diese Anforderungen ohne spezielle Aus- / Fortbildung des Personals nicht.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) bei Wachstumseinschränkung eines geschützten Baumes durch andere geschützte Bäume die Sicherstellung der Entwicklung nicht gewährleistet ist.
- 2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## **§ 7**

### **Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Bergstadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (1a) Ein verbindlicher Vordruck für einen Befreiungsantrag ist in Anhang 3 dieser Satzung abgedruckt.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Pflanzungen über (Ver- u. Entsorgungsleitungen (z. B. Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen etc.) sowie Telekommunikationsleitungen sind nicht zulässig.
- (3) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## **§ 8**

### **Baumschutz im bauaufsichtlichen Verfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder Vorbescheid beantragt oder Bauvorlagen für ein genehmigungsfreies Vorhaben im Sinne von § 69a NBauO eingereicht, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1 ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (1a) Sind auf dem Grundstück keine geschützten Bäume vorhanden, muss dies im Rahmen der Baubeschreibung genannt werden.
- (2) Werden bei der Verwirklichung von Vorhaben des § 8 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 den Bauvorlagen beizufügen.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Bei Verstößen gegen § 4 sind die Folgen der verbotenen Handlung gemäß § 63 NNatschG nach Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde vom Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 9 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe von Abs. 1 dulden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
- b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis nicht

erfüllt oder

c) eine Anzeige nach § 5 Abs. 1, Buchstabe b, Satz 2 unterlässt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2500 € geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz von Baumbestand in der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld vom 31. Juli 1984, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.03.2002 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 30. April 2005

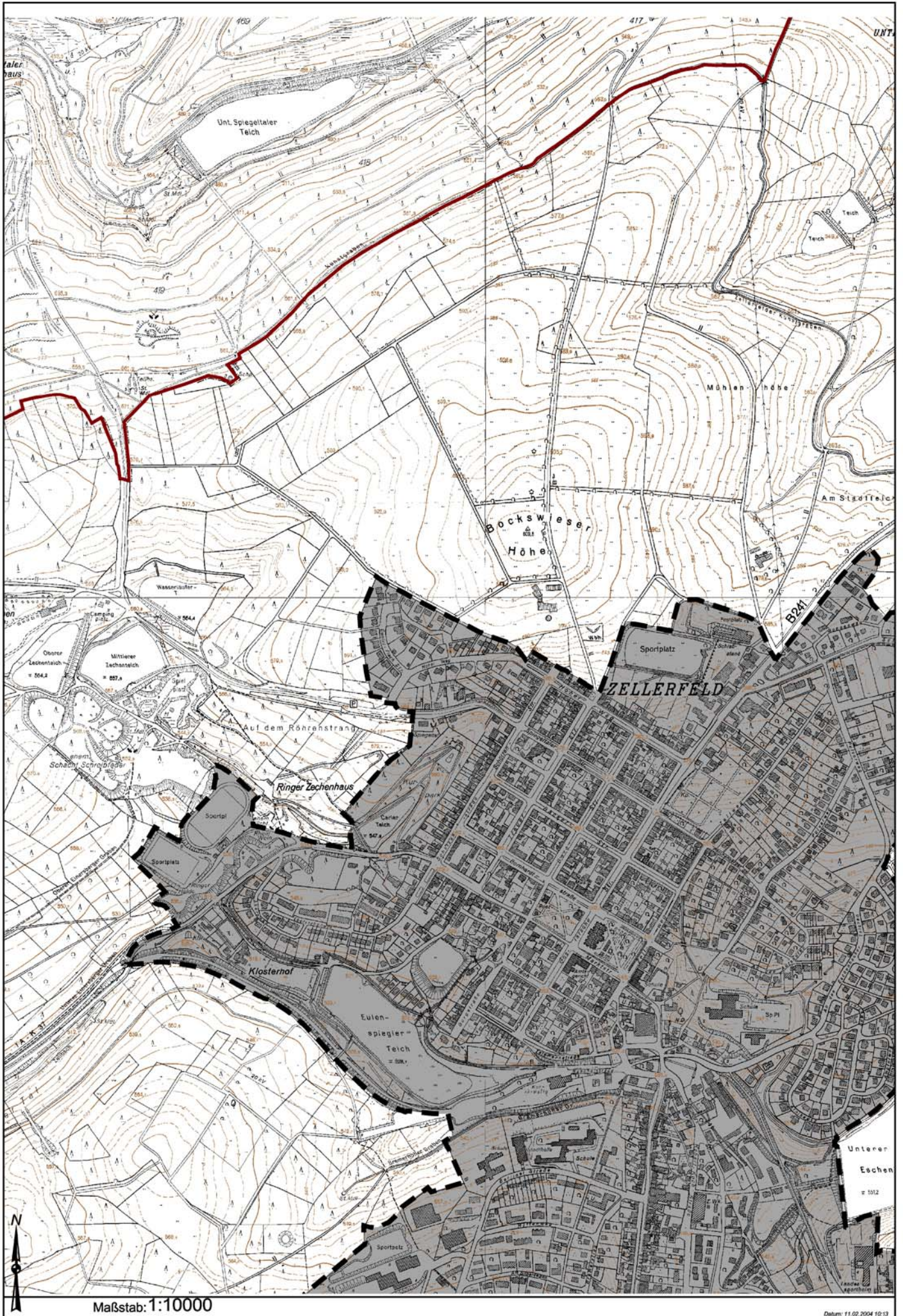
## **BERGSTADT CLAUSTHAL-ZELLERFELD**

Der Bürgermeister

gez. Austen

---

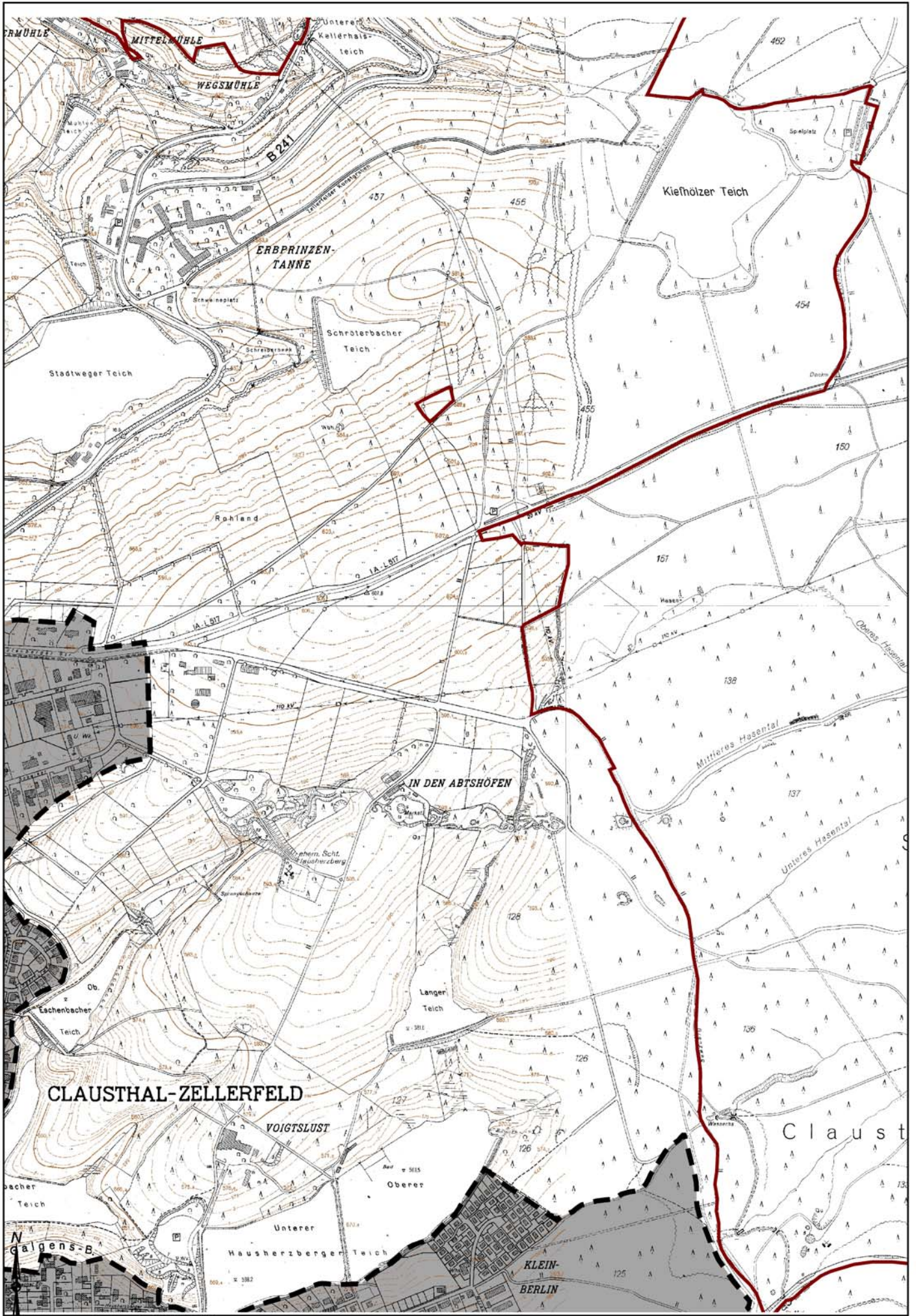
Anhang 1 a - Geltungsbereich Clausthal-Zellerfeld Nord/West



Maßstab: 1:10000

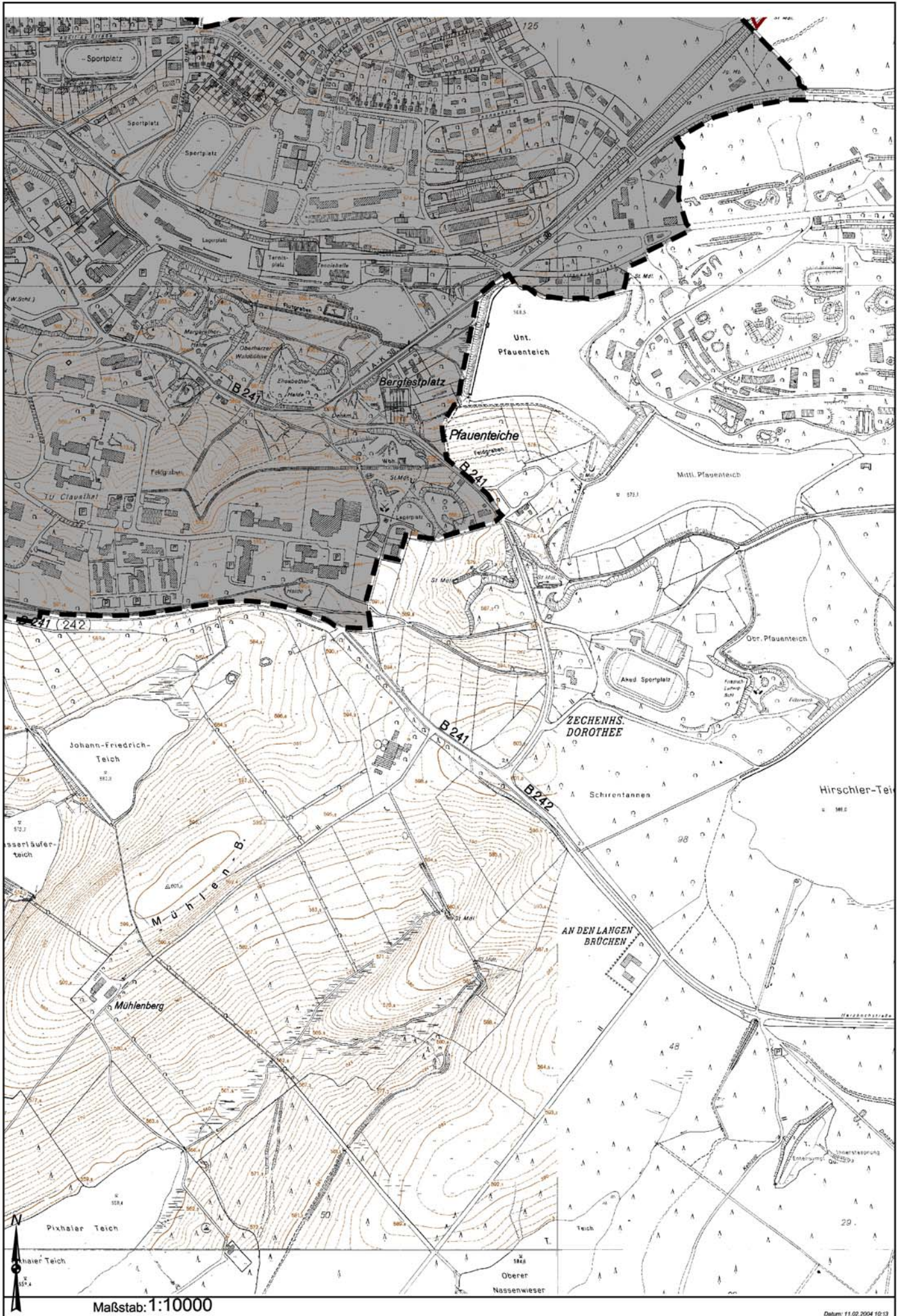
Datum: 11.02.2004 10:13







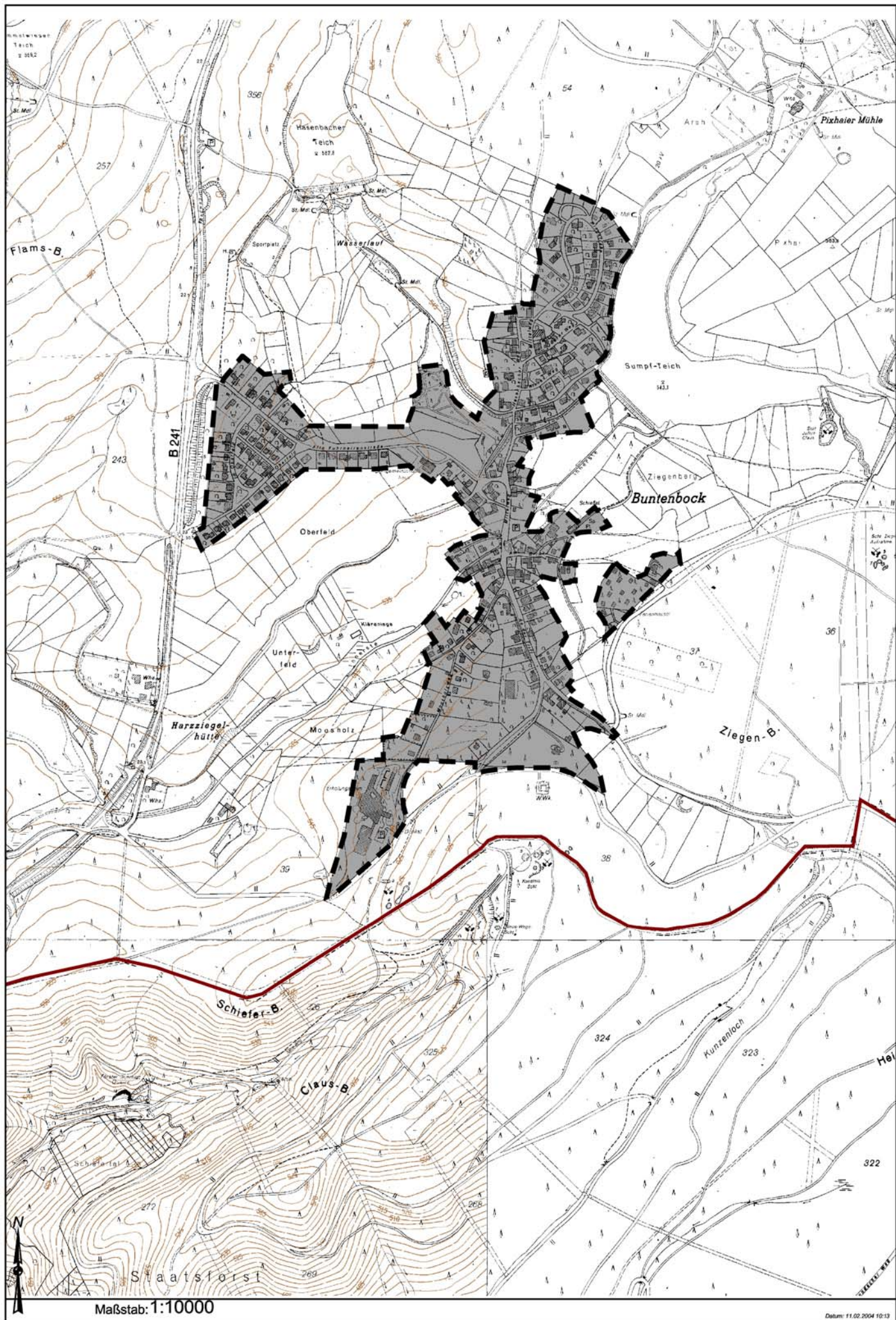
Anhang 1 d - Geltungsbereich Clausthal-Zellerfeld Süd/Ost



Maßstab: 1:10000

Datum: 11.02.2004 10:13

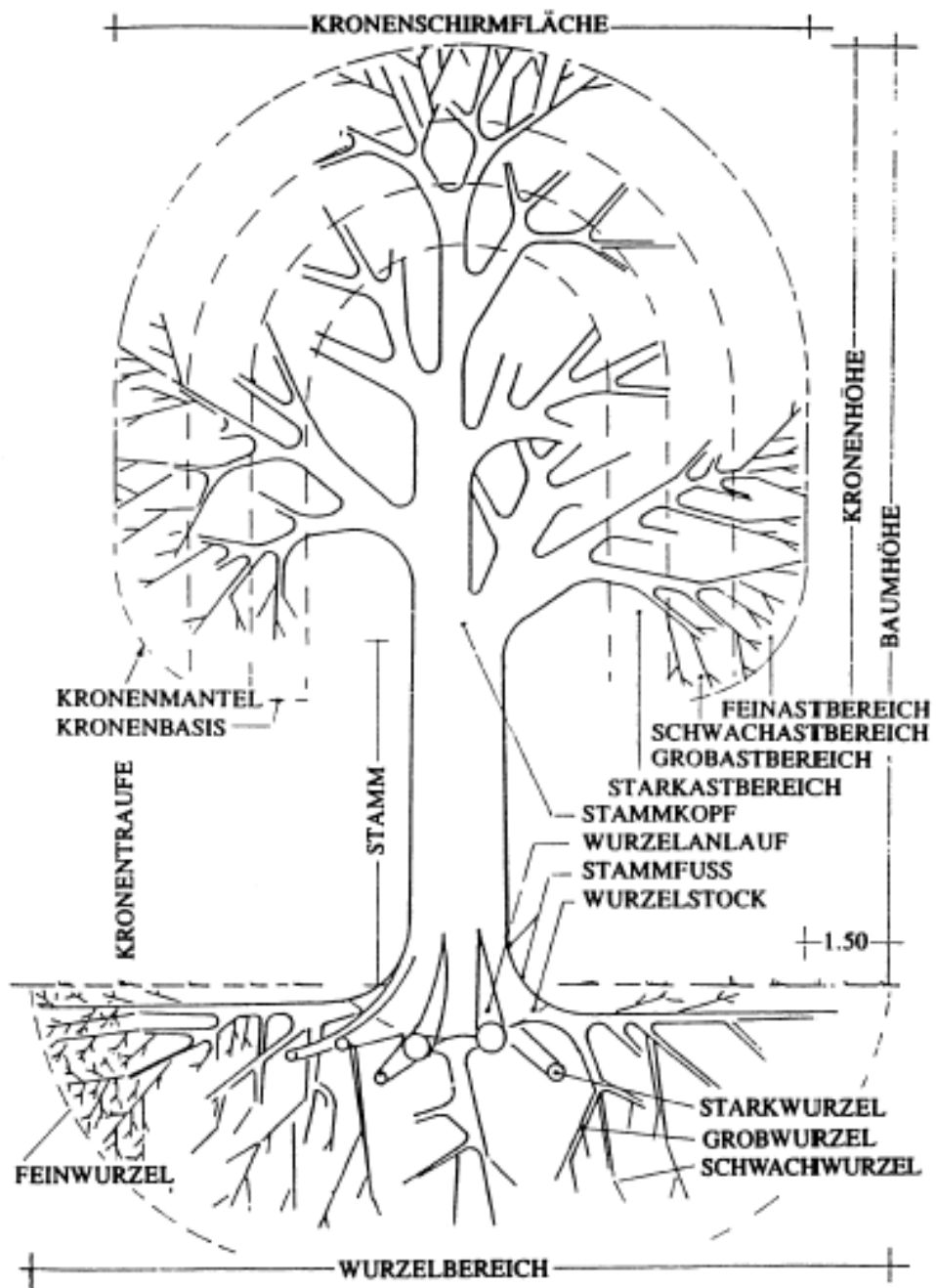
Anhang 1 e - Geltungsbereich Clausthal-Zellerfeld (Ortsteil Buntenbock)



Maßstab: 1:10000

Datum: 11.02.2004 10:13

**TEILE DES BAUMES**  
**SCHEMATISCHE DARSTELLUNG**



An die  
 Bergstadt Clausthal-Zellerfeld  
 Bauamt  
 Am Rathaus 1

38678 Clausthal-Zellerfeld

## Antrag

**auf eine Ausnahme oder Befreiung  
 von den Verboten der Baumschutzsatzung der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld vom 17.03.2005**

Für folgende Maßnahmen beantrage ich die Ausnahme/Befreiung

<input type="checkbox"/>	Fällung
<input type="checkbox"/>	Befestigen, Versiegeln des Wurzelbereiches (Asphalt, Beton Pflaster etc.)
<input type="checkbox"/>	Überbauen des Wurzelbereiches
<input type="checkbox"/>	Abgrabung, Ausschachtung oder Aufschüttung im Wurzelbereich
<input type="checkbox"/>	sonstiges :

Auf dem Grundstück: \_\_\_\_\_  
 Antragsteller: Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
 Anschrift \_\_\_\_\_

Anzahl, Art und Größe der betroffenen Bäume:

### **Begründung:**

die beantragten Maßnahmen sind erforderlich weil

<input type="checkbox"/>	die Standsicherheit des Baumes gemäß Sachverständigenaussage nicht mehr gewährleistet ist, bzw. der Baum so schwer erkrankt ist, daß eine Sanierung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
<input type="checkbox"/>	eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht anders in zumutbarer Form zu verwirklichen ist;
<input type="checkbox"/>	Vorschriften des öffentlichen Rechts zur Durchführung der Maßnahmen verpflichten;
<input type="checkbox"/>	andere, öffentliche Interessen ansonsten nicht zu verwirklichen sind;
<input type="checkbox"/>	die sachgerechte Pflege des Gesamtbestandes an Gehölzen auf diesem Grundstück die Maßnahmen erforderlich macht;
<input type="checkbox"/>	die Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen wurden.

### **Genauere Erläuterungen:**


bitte wenden →

